

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ÜBER RECHTE DER VERBRAUCHER

...

Zusammenfassung der Stellungnahme von BEUC

Kontakt: Ursula Pahl, Nuria Rodriguez – consumercontracts@beuc.eu

Ref.: X/73/2009 - 02/10/09

Kurzfassung

Der Europäische Verbraucherverband BEUC und seine Mitglieder befürworten zwar grundsätzlich die im Vorschlag der Kommission dargelegten Ziele, in seiner derzeitigen Form können sie den Vorschlag jedoch nicht unterstützen. Die genannten Ziele können auf der Grundlage des vorliegenden Vorschlags nicht erreicht werden. Es gibt eine Reihe von Gründen dafür, die wichtigsten seien hier genannt:

- Die Kommission hat den von ihr vertretenen Ansatz nicht ausreichend begründet, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Anwendung der maximalen Harmonisierung.
- Die vorliegende Folgenabschätzung umfasst keine qualitativen Daten, die den Nutzen des verfolgten Ansatzes belegen, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Harmonisierung der Vorschriften über Abhilfemöglichkeiten und missbräuchliche Vertragsklauseln.
 - Es gibt keinen ausreichenden Nachweis, dass der schwache grenzüberschreitende Handel hauptsächlich auf die Rechtszersplitterung zurückzuführen ist: Die jüngsten Eurobarometer-Erhebungen zeigen, dass die meisten Händler ihren Auslandsabsatz selbst bei vollständiger Harmonisierung der Verbraucherrechte in ganz Europa nicht steigern werden; andere Faktoren (z. B. das Fehlen geeigneter grenzüberschreitender Rechtsbehelfe, Sprachbarrieren, Internetzugang, Bedenken bezüglich Sicherheit und Datenschutz) beeinflussen die Haltung der Verbraucher und Unternehmen gegenüber grenzüberschreitenden Verträgen weit mehr.
 - Die allgemeine Anwendung der vollständigen Harmonisierung (z. B. in eng mit dem nationalen Vertragsrecht verbundenen Bereichen) hätte nicht eine Vereinheitlichung der Rechtssysteme zur Folge, sondern wird vielmehr ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit schaffen.
- Das Ziel der Öffnung des Binnenmarktes muss einem übergeordneten und grundlegenden Ziel unterstellt werden, nämlich dem, das Vertrauen der Verbraucher zu erhöhen, indem ihnen Instrumente zur Hand gegeben werden, um eine aktive Rolle im Markt zu spielen.
- In vielen Mitgliedstaaten würde der Vorschlag zu der Aufhebung oder Einschränkung wichtiger Verbraucherschutzrechte führen. Dadurch wird weder das Vertrauen der Verbraucher erhöht noch das im Vertrag geforderte hohe Verbraucherschutzniveau sichergestellt.
- Der Geltungsbereich des Vorschlags ist unklar. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass insbesondere die Schnittstelle zwischen dem Vorschlag und dem allgemeinen Zivil-/Vertragsrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten wie auch das Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten klar festgelegt werden. Die diesbezüglichen Informationen der Folgenabschätzung sind unzureichend.
- Viele der von der Kommission hervorgehobenen positiven Aspekte des Vorschlags sind in einem oder mehreren Mitgliedstaaten bereits in Kraft, und auch wenn es sich wirklich um „neuartige“ Rechte handelt, können sie die negativen Auswirkungen des Vorschlags nicht aufwiegen.
- Der Vorschlag ist zu sehr auf bestehende Richtlinien fixiert: Es wurde zu wenig unternommen, um den Vorschlag „zukunftssicher“ zu machen; Verbraucherrechte beim Kauf von digitalen Inhalten bleiben im Vorschlag unerwähnt.

WIE SIEHT DAS WEITERE VORGEHEN AUS?

- Wir müssen untersuchen, was die Verbraucher wirklich benötigen, um mehr im Ausland einzukaufen und ihre diesbezügliche Skepsis abzulegen. Jetzt wissen wir nur, dass die Rechtszersplitterung nicht der Hauptgrund ist. Wir sind der Auffassung, dass viel mehr verbraucherorientierte Forschung betrieben werden sollte, um mit wissenschaftlichen Methoden herauszufinden, wie das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt gestärkt werden kann.

In diesem Zusammenhang sinnvolle Neuerungen wären beispielsweise die Einführung der gemeinsamen Haftung von Hersteller und Händler für mangelhafte Produkte oder die Möglichkeit für den Verbraucher, den Vertrag innerhalb einer kurzen Frist nach dem Kauf zu kündigen, wenn sich das Produkt als mangelhaft herausgestellt hat.

- Wir müssen Überlegungen anstellen, welche Herausforderungen auf die europäischen Verbraucher in Zukunft zukommen und wie wir auf offene Fragen bezüglich digitaler Technologie, nachhaltigen Konsums sowie eines Binnenmarkts mit greifbaren Ergebnissen für die Verbraucher reagieren sollen. Der Richtlinienvorschlag würde das Verbraucherschutzrecht für künftige Generation bestimmen, ohne jedoch selbst zukunftsweisend zu sein. Dies ist eine verpasste Chance. Beispielsweise digitale Waren und Dienstleistungen (Online-Musik, Software wie auch Internet-Dienstleistungen) werfen viele Fragen auf, auf die in dem Richtlinienvorschlag nicht ausreichend eingegangen wurde.
- Wir müssen untersuchen, welche wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen eine vollständige Harmonisierung bringen würde. Bis jetzt wissen wir in wirtschaftlicher Hinsicht so gut gar nichts über Kosten und Nutzen einer vollständigen Harmonisierung auf dem Gebiet des Verbrauchervertragsrechts. Werden die Unternehmen wirklich wie versprochen davon profitieren? Und wenn ja, werden die Unternehmen die Vorteile an die Verbraucher weitergeben?

BEUC BEFÜRWORTET EINEN „KOMBINIERTEN“ HARMONISIERUNGSANSATZ

In Anbetracht obiger Ausführungen kommen wir zu dem Schluss, dass eine vollständige Harmonisierung aus Sicht der Verbraucher nur infrage kommt, wenn folgende strenge Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Sie nur für technische und Querschnittsthemen wie die Länge der Widerrufsfrist, die Bedingungen, um sie wahrzunehmen, und z. B. die Definition des Begriffs Verbraucher zur Anwendung kommt. Darüber hinaus bringt die vollständige Harmonisierung nicht den erwarteten Nutzen für Verbraucher bzw. erhöhte Rechtssicherheit.
- 2) Die Anwendung hat keine Absenkung des Verbraucherschutzniveaus insgesamt zur Folge, sondern setzt ein hohes Schutzniveau fest.
- 3) Der Umfang des vollständig harmonisierten Bereichs geht klar aus dem Richtlinien text hervor, wodurch Rechtssicherheit gewährleistet ist.

Was Fragen betrifft, die sehr eng mit dem innerstaatlichen Zivilrecht verbunden sind wie missbräuchliche Vertragsklauseln oder viele Elemente der gesetzlichen Garantien sollte der Ansatz der legislativen Überarbeitung auf der Mindestharmonisierung beruhen, die den Mitgliedstaaten ermöglicht, für die Verbraucher vorteilhaftere Regelungen beizubehalten und diese rasch an Marktveränderungen anzupassen.

Wenn das Niveau der Mindestharmonisierung hoch genug festgesetzt wird, kann der Nutzen dem der maximalen Harmonisierung entsprechen, jedoch ohne deren Nebenwirkungen: EG-Verbraucherschutzrechte, die auf einem ausreichend hohen Niveau festgesetzt sind, bieten keinen Anreiz für die Mitgliedstaaten „darüber hinauszugehen“.

Dieser Ansatz könnte de facto überall die (beinahe) gleichen Regeln schaffen, genau wie die maximale Harmonisierung.

DAS VERBRAUCHERSCHUTZNIVEAU MUSS VERBESSERT WERDEN

Viele Bestimmungen des vorliegenden Vorschlags regen an, einen bereits harmonisierten Bereich durch die Einführung des bestehenden Mindestschutzniveaus als „Höchstniveau“ nochmals zu harmonisieren, das von den Mitgliedstaaten nicht angefochten werden kann. In einigen Fällen wurden die Bestimmungen bestehender Richtlinien bei der Übernahme in die Richtlinie (ohne klare Begründung) abgeschwächt.

Es gibt zahlreiche Beispiele für die negativen Auswirkungen des Richtlinienvorschlags auf wichtige innerstaatliche Verbraucherschutzgesetze. Insbesondere auf dem Gebiet der gesetzlichen Garantien würden die Verbraucher in vielen Ländern bestehender Rechte, wie z. B. das Recht im Falle eines Produktmangels direkt vom Vertrag zurückzutreten und das Geld zurückzubekommen, verlustig gehen. Auch die gesetzliche Garantiefrist ist in vielen Ländern länger als die vorgeschlagenen 2 Jahre, was insbesondere für langlebige Güter wie Autos und Haushaltsgeräte wichtig und gerechtfertigt ist.

Laut EG-Vertrag haben die Gemeinschaftsorgane im Bereich des Verbraucherrechts ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und außerdem müssen die Aktivitäten der Gemeinschaft zur Verbesserung des Verbraucherschutzes beitragen. Das im Vorschlag vorgesehene Schutzniveau muss erhöht werden, um den Bestimmungen des Vertrags zu entsprechen und das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt nachhaltig zu stärken.

ENDE